

Dokumente zur Versicherungspolice mawista Science

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist die Assistance der ELVIA für Sie da. Unser 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 496

Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 246

Wichtig:

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben.

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

Mondial Assistance International AG
Schadenabteilung mawista Science
Ludmillastraße 26
81543 München

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 0

Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 222

Hinweis in eigener Sache:

Auf Grund der rechtlichen Umfirmierung unserer Hauptniederlassung hat sich unsere Firmierung in Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland, geändert. ELVIA Reiseversicherungen werden als Marke weitergeführt.

Inhaltsverzeichnis

Produkt- und Verbraucherinformationen	2
Versicherungsbedingungen	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Krankenversicherung	3
Notruf-Versicherung	4
Haftpflichtversicherung	4
Gepäckversicherung – Tarif Gepäck –	4
Gepäckzusatzversicherung – Tarif Gepäck –	5
Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen	5
mawista Science - Versicherungsleistungen auf einen Blick	6

Allgemeine Hinweise für den Schadensfall

Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich? (Krankenversicherung, Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und/oder -rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Schaden verursacht haben? (Haftpflichtversicherung)

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadeneignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Gepäckversicherung, Gepäckzusatzversicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen.

Bei **Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine **Anzeige** bei der nächsten erreichbaren **Polizeidienststelle**. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine **Bestätigung über die Anzeigenerstattung** geben.

Produkt- und Verbraucherinformationen

Diese Informationen sollen Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Die für Sie abgeschlossenen Versicherungsprodukte entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein, den Sie von Ihrem Vermittler erhalten. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in den Versicherungsbedingungen.

Krankenversicherung:

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die im vereinbarten Geltungsbereich während des versicherten Zeitraumes akut eintreten:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankenrücktransport, notfalls auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll oder die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung 14 Tage übersteigt.
- Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist und nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten.
- Überführungskosten bei Tod, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für

- Leistungen im Heimatland der versicherten Person. Ausnahme: Aufenthalte im Heimatland der versicherten Person sind bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts mitversichert.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Versicherungsbeginn im vereinbarten Geltungsbereich bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.
- für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.
- Weitere Ausschlüsse in §§ 4 VB K 09 MSC, 5 VB AB 09 MSC.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Notruf-Versicherung:

Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich: Bei Krankheit oder Unfall steht unter einer zentralen Rufnummer die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Notfall-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 – 4 96

Telefax +49 (0) 89 6 24 24 – 2 46

Haftpflichtversicherung:

ELVIA bietet im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zu € 1 Mio.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, mitversichert ist jedoch bis zur vereinbarten Höhe von € 10.000,- der Regressanspruch des Arbeitgebers/Dienstherrn gegen die versicherte Person gemäß § 3 VB H 09 MSC.

Selbstbehalt: Bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-; ansonsten: Kein Selbstbehalt

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei ELVIA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 VB H 09 MSC. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 VB AB 09 MSC.

Gepäckversicherung:

(nur Tarif Gepäck):

Die Gepäckversicherung ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Diebstahl oder Raub, bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Unfall eines Transportmittels bzw. durch ein Elementarereignis;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen;
- oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit max. € 150,- pro Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video- und Fotoapparate (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung) sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, Mobiltelefone u. ä., § 3 VB G 09 MSC.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für EDV-Geräte (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung), Geld, Fahrkarten u. ä., sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen des Versicherungsfalles, vgl. § 3 VB G 09 MSC.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 VB AB 09 MSC.

Verlust des Versicherungsschutzes bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles, § 5 Nr. 3. 2 VB G 09 MSC, § 9 VB AB 09 MSC. Selbstbehalt: € 25,- je Schadensfall

Gepäckzusatzversicherung:

(nur Tarif Gepäck)

Ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich den Zeitwert von Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- und ergänzt die Versicherungssumme der Gepäckversicherung für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör mit einem Betrag von € 1.000,-.

Selbstbehalt: € 50,- je Schadensfall

Allgemein gültig für alle mawista Science - Versicherungsprodukte:

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

Die genauen Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Versicherungsfähigkeit (§ 1 VB AB 09 MSC):

Versicherungsfähig sind Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten, Doktoranden, Gastwissenschaftler oder Praktikanten oder deren Familienangehörige bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. (Für Personen über dem 40. und bis zum 55. Lebensjahr gelten besondere Prämien.)

Vereinbarter Geltungsbereich (§ 2 VB AB 09 MSC):

1. Versicherungsschutz besteht weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr.

2. Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (§ 9 Nr. 1 u. 2 VB AB 09 MSC):

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.

Prämienzahlung:

Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist.

Beschwerden:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage dieser Vertragsinformationen und der Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an Mondial Assistance International AG, Ludmillastraße 26, 81543 München, Deutschland, Telefax +49 (0) 89 / 624 24 -244, E-Mail-Adresse: service@elvvia.de. Im Fall des Widerrufs erstattet ELVIA den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.

Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

Mondial Assistance International AG
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen/Schweiz
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Olaf Nink, München
HRB 4605 AG München

Versicherungsbedingungen

Die nachstehenden Versicherungsbedingungen von ELVIA, einer Marke der Mondial Assistance International AG, sind Grundlage der einzelnen Versicherungsleistungen. ELVIA bietet nach diesen Bestimmungen Versicherungsschutz, soweit Sie die betreffende Versicherung vereinbart haben und die Prämie dafür gezahlt ist.

Allgemeine Bestimmungen

zum Versicherungsschutz mawista Science
(kurz: VB AB 09 MSC)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen zum Versicherungsschutz mawista Science.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Person ist die namentlich genannte Person, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde

- als Sprachschüler, Student, Stipendiat, Doktorand, Gastwissenschaftler oder Praktikant oder als deren Familienangehörige.
- Versicherungsfähig sind Personen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen weltweit für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes). Bei einer Unterbrechung des versicherten Auslandsaufenthalts besteht Versicherungsschutz auch im Heimatland bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr.
- Heimatland ist das Land, in welchem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren vor Beantragung des Versicherungsschutzes für mindestens drei Jahre ihren ständigen Hauptwohnsitz hat. Bestand kein solcher Wohnsitz, so ist Heimatland jenes Land, in welchem die versicherte Person insgesamt, d. h. auch vor der 5-Jahres-Frist, über den längsten Zeitraum ihren ständigen Hauptwohnsitz hatte.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Aufenthalte oder Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt/Versicherungsbeginn gezahlt wurde.
- Der Versicherungsschutz
 - beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung, nicht vor Grenzübertritt und nicht vor Ablauf evtl. Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Versicherungsbeginn;
 - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich oder dem vereinbarten Zeitpunkt.
 - kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bis zu insgesamt 60 Monaten (Höchstversicherungsdauer) verlängert werden. Es gelten jedoch die zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags gültigen Prämien und Versicherungsbedingungen.

§ 4 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wann ist die Prämie zu zahlen?

- Der Versicherungsvertrag kann für jeweils volle Monate vereinbart werden, maximal für 60 Monate.
- Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer täglich zum Monatsende gekündigt werden.
- Die Prämie ist monatlich im Voraus, erstmals gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren ist die Zahlung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Prämieninzugs Deckung auf dem vom Versicherungsnehmer genannten Konto besteht.
- Bei Vertragslaufzeiten von mehr als einem Monat sind die Folgeprämien jeweils zum 1. des neuen Monats fällig. Ist eine Lastschrift-einzugsermächtigung erteilt, wird die Prämie vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht, sonst ist die Prämie zu überweisen. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden oder wird diese nicht bezahlt, kann ELVIA schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadensfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei. ELVIA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich bei ELVIA anzuzeigen;
- das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu

gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherte Person daraus kein Nachteil entsteht.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
- Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

- Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an ELVIA beauftragt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

- Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Versicherungsbedingungen zur Krankenversicherung

mawista Science
(kurz: VB K 09 MSC)

§ 1 Was ist versichert?

- Versichert sind die Kosten
 - der Heilbehandlung
 - des Krankentransports
 - der Überführung bei Todbei im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
- Für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaft und Entbindung besteht nur dann im vereinbarten Geltungsbereich Versicherungsschutz, wenn die Schwangerschaft (Empfängnis) nach Versicherungsbeginn eingetreten ist sowie nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten. Ungeachtet des Zeitpunktes des Eintrittes der Schwangerschaft und der Wartezeit erstattet ELVIA die Kosten der ärztlichen Heilbehandlung bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburten.
- Pauschaler Spesensatz bei stationärer Unterbringung
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich von einer dritten Stelle getragen, so zahlt ELVIA einen pauschalen Spesensatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.) maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung erstattet?

- ELVIA ersetzt die Aufwendungen für im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 VB AB 09 MSC) auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen.
 - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft;

e) schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren: Die Kosten werden bis € 500,- pro Versicherungsjahr vollständig übernommen. Bei Kosten zwischen € 500,- und € 1.000,- pro Versicherungsjahr werden die Kosten zu 75% übernommen. Für darüber hinausgehende Kosten besteht kein Versicherungsschutz.

f) entfällt;

g) die ärztliche Betreuung und Behandlung von Schwangerschaften, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind nach Ablauf einer Wartezeit von acht Monaten;

h) Unfallbedingte Hilfsmittel bis € 250,- pro Versicherungsjahr;

i) entfällt;

j) ärztlich verordnete Heilmittel, (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen oder Lymphdrainagen) bis zu acht Behandlungen insgesamt je Versicherungsjahr;

k) medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen als Anschlussheilbehandlung.

2. ELVIA erstattet im bedingungsgemäßen Rahmen die Kosten über die vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages hinaus für die Dauer von bis zu acht Wochen, maximal bis zum Tag der Transportfähigkeit, sofern ein Rücktransport während der Vertragslaufzeit medizinisch nicht vertretbar war.

§ 3 Welche Kosten erstattet ELVIA bei Krankenrücktransport und Überführung?

ELVIA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus; Darüber hinaus werden auf Wunsch der versicherten Person die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports erstattet, wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die weitere Krankenhausbehandlung voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Unabhängig hiervon werden die Kosten des Rücktransportes ins Heimatland übernommen, wenn diese im Rahmen der voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung bleiben.
- die unmittelbaren Kosten bis zu € 15.000,- für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung im Heimatland, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Nähr- und Stärkungsmittel;
- Kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren hinausgehen;
- Heilmittel (z. B. Massagen- und Fango-Behandlungen sowie Lymphdrainagen), die acht Behandlungen im Versicherungsjahr übersteigen;
- die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln; für unfallbedingte Hilfsmittel besteht in Abweichung hierzu Versicherungsschutz bis € 250,- pro Versicherungsjahr;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
- Behandlungen von Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind sowie für die Behandlung von Schwangerschaften innerhalb der ersten acht Monate nach Versicherungsbeginn (Wartezeit!);
- durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankenrücktransport;
- die Behandlung geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankenrücktransport;
- für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie für Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet ELVIA bis zu € 25,-;
- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 VB K MSC zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
- ELVIA die Rechnungsoriginals oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von ELVIA.

§ 6 Welche Leistungen bietet ELVIA versicherten Personen bei stationärer Heilbehandlung innerhalb Deutschlands?

In Deutschland werden für stationäre Heilbehandlung und Entbindung allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß der Bundespflegegesetzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz erstattet; Aufwendungen für Wahlleistungen (privatarztliche Behandlung) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

§ 7 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt.

Versicherungsbedingungen zur Notruf-Versicherung

mawista Science
(kurz: VB N 09 MSC)

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Leistungen aus der Notruf-Versicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet ELVIA?

- ELVIA bietet der versicherten Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich keine Anerkennung der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- ELVIA hat die Assistance damit beauftragt, für die versicherte Person die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung**
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - Betreuung**
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuche**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort im Heimatland. ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als 14 Tagen.
 - Kostenübernahme-Erklärung**
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA der versicherten Person eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- Krankenrücktransport**
Sobald der Vertragsarzt der Assistance in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll erachtet bzw., wenn nach der Prognose des behandelnden Arztes die voraussichtliche Dauer des Krankenaufenthalts 14 Tage übersteigt, und die Assistance es entsprechend anordnet, organisiert die Assistance den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich, organisiert die Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im vereinbarten Geltungsbereich oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort im Heimatland.

Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung

mawista Science
(kurz: VB H 09 MSC)

§ 1 Welches Risiko übernimmt ELVIA?

ELVIA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich wegen eines Schadeneignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadeneignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).
Versicherungssummen: € 1 Mio. für Personen- und Sachschäden.

§ 2 In welcher Weise schützt ELVIA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

- ELVIA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. ELVIA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. ELVIA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
- Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt ELVIA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Wünscht oder genehmigt ELVIA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadeneignisses geführt wird, trägt ELVIA die Kosten des Verteidigers.
- Falls die von ELVIA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat ELVIA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Die in § 1 genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von ELVIA pro Versicherungsfall; sie stellen gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Haftpflichtansprüche
 - soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - der versicherten Personen untereinander und der ihrer Angehörigen (einschließlich Lebenspartner);
 - wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit. Mitversichert ist jedoch der Regressanspruch des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn gegen die versicherte Person wegen eines Personen- oder Sachschadens infolge Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch Vorsatz herbeigeführt wurden. Die Höchstleistung beträgt je Schadeneignis € 10.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-.
- Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
 - aus der Ausübung der Jagd;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat; eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Ferienwohnungen, Hotelzimmer oder der Unterkunft während des Aufenthaltes im vereinbarten Geltungsbereich nicht jedoch des Mobiliars,
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

Versicherungsfall ist das Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

- Jeder Versicherungsfall ist ELVIA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist ELVIA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall ELVIA bereits bekannt ist.
- Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies ELVIA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat außerdem ELVIA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.

- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von ELVIA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadeneignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung ELVIA zu überlassen, dem von ELVIA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von ELVIA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von ELVIA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von ELVIA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
- ELVIA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Der Selbstbehalt entfällt. Bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit beträgt der Selbstbehalt jedoch in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, höchstens € 150,-.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckversicherung

- Tarif Gepäck -
mawista Science
(kurz: VB G 09 MSC)

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich, einschließlich Geschenke.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

- Mitgeführtes Gepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - Unfall eines Transportmittels;
 - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsch.
- Aufgegebenes Gepäck
ELVIA leistet Entschädigung,
 - wenn aufgegebenes Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit höchstens € 150,- je versicherter Person und Versicherungsfall.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Nicht versichert sind
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
 - Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Gepäck;
 - Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - Vermögensfolgeschäden.
- Kein Versicherungsschutz besteht
 - für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Als mitgeführtes Gepäck sind Video-, Film und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;

- c) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnschienen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
 - d) Geschenke sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-;
 - e) Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
4. **Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug**
 Versicherungsschutz bei Diebstahl von Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet ELVIA Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet ELVIA bis zur Höhe der Versicherungssumme von € 2.000,- pro Versicherungsjahr für
 - a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert.
 Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
2. Die Unterversicherung wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Auslieferung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadensfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, wider besseres Wissen unwahre Angaben macht, auch wenn ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt bei Schäden am Gepäck, außer bei Schäden am aufgegebenen Gepäck, einen Selbstbehalt in Höhe von € 25,- je Schadensfall.

Versicherungsbedingungen zur Gepäckzusatzversicherung

– Tarif Gepäck –
 mawista Science
 (kurz: VB GZ 09 MSC)

Abweichend von § 3 Nr. 1 a), 4 VB G 09 MSC besteht Versicherungsschutz für Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- pro Versicherungsjahr.

In Ergänzung zu § 3, Nr. 3 a) VB G 09 MSC wird die Versicherungssumme für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör um € 1.000,- aufgestockt.

§ 6 VB G 09 MSC gilt mit der Maßgabe, dass die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- je Schadensfall trägt.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

1. Hinweise nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

2. Beschwerden

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

3. Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage dieser Vertragsinformationen und der Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an Mondial Assistance International AG, Ludmillastraße 26, 81543 München, Deutschland, Telefax +49 (0) 89 / 624 24 -244, E-Mail-Adresse: service@elvia.de. Im Fall des Widerrufs erstattet ELVIA den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.

mawista Science - Versicherungsleistungen auf einen Blick

mawista Science

Allgemeine Bestimmungen		
§ 2, Nr. 1 Versicherungsschutz im Heimatland bei einer Unterbrechung des Auslandsaufenthalts	bis zu 6 Wochen je Versicherungsjahr	
Krankenversicherung		
§ 2, Nr. 1 Höhe der Kostenerstattung für ...		
a) ambulante Behandlung	unbegrenzt	
b) Heilbehandlungen und Arzneimittel	unbegrenzt	
c) Stationäre Behandlung	unbegrenzt	
c) Heilbehandlung eines Neugeborenen bei Frühgeburt	max. € 100.000,-	
d) Medizinisch notwendigen Krankentransport ins Krankenhaus	unbegrenzt	
e) Schmerzstillende Zahnbehandlung je Versicherungsjahr	bis € 500,- zu 100 %, über € 500,- bis max. € 1.000,- zu 75 %	
f) Zahnersatz je Versicherungsjahr	nicht versichert	
g) Behandlung wegen Schwangerschaft nach Ablauf einer Wartezeit von 8 Monaten	unbegrenzt	
h) Unfallbedingte Hilfsmittel je Versicherungsjahr	max. € 250,-	
i) Unfallbedingte Sehhilfen je Versicherungsjahr	nicht versichert	
j) Heilmittel (z. B. Massagen-, Fango-Behandlungen, Lymphdrainagen) je Versicherungsjahr	max. 8 Behandlungen	
k) Rehabilitationsmaßnahmen	unbegrenzt	
§ 2, Nr. 2 Nachleistung nach Ablauf des Versicherungsvertrages bei Transportunfähigkeit	max. 8 Wochen	
§ 3, Nr. 1 Krankenrücktransport ins Heimatland	Kostenerstattung für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport in das nächstgelegene Krankenhaus im Heimatland in unbegrenzter Höhe, außerdem auf Wunsch der versicherten Person bei Krankenhausbehandlungen länger 14 Tage.	
§ 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Überführung ins Heimatland	max. € 15.000,-	
§ 3, Nr. 2 Kostenerstattung für Bestattung vor Ort	max. bis zur Höhe der Überführungskosten	
§ 7 Selbstbehalt	ohne Selbstbehalt	
Notrufversicherung		
§ 1 - § 4	Bietet weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich	
§ 2, Nr. 2 c) Höhe der Kostenübernahmeerklärung bei stationärer Behandlung	max. € 15.000,-	
Haftpflichtversicherung		
§ 1 Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden	max. € 1.000.000,-	
§ 3, Nr. 1d) Versicherungssumme für Schäden aus beruflicher Tätigkeit wegen Regressansprüchen des Arbeitgebers bei Fahrlässigkeit	max. € 10.000,- €	
§ 5 Selbstbehalt bei Schäden aus beruflicher Tätigkeit	10 % des erstattungsfähigen Schadens, max. € 150,- je Schadenfall	
Monatsprämien		
bis 40 Jahre Versicherungsdauer in Monaten	€ 44,80 1. bis 12.	€ 72,10 13. bis 60.
41 bis 55 Jahre Versicherungsdauer in Monaten	€ 88,50 1. bis 12.	€ 143,10 13. bis 60.

Gepäckversicherung		
§ 4 Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr	max. € 2.000,-	
§ 6 Selbstbehalt	€ 25,- je Schadensfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck	
Gepäckzusatzversicherung		
Versicherungssumme und max. Kostenerstattung je Versicherungsjahr	Zusätzlich - für Laptops max. € 1.000,- - für Video-, Film- und Fotoapparate max. € 1.000,-	
Selbstbehalt	€ 50,- je Schadensfall außer bei Schäden am angegebenen Gepäck	
Monatsprämien		
(altersunabhängig) Versicherungsdauer in Monaten	€ 16,90 1. bis 12.	€ 18,90 13. bis 60.